

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS VwGH Erkenntnis 1992/05/20 91/01/0203

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 20.05.1992

Rechtssatz

Von einer Verfolgung im Sinne der FlKov kann nicht gesprochen werden (Art 1 Abschn A Z 2), wenn der Asylwerber in seinem Heimatland (Türkei) einen bestimmten Arbeitsplatz wegen seiner kurdischen Abstammung und seines alevitischen Glaubens nicht erlangen könnte. Eine solche Maßnahme stellt (selbst unter der Annahme, daß sie von staatlichen Stellen ausgeinge bzw von diesen geduldet werde), ohne Vorliegen von weiteren Anhaltspunkten keine Verfolgung im Sinne der FlKov dar, wenn der Asylwerber überdies eine aus einer solchen Maßnahme resultierende Bedrohung der Lebensgrundlage nicht behauptet.

Im RIS seit

20.05.1992

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at